



# Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

## 2. Satzung

vom 23.09.2019

zur Änderung der

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die**

**Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Schefflenz**

**(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

vom 19.10.2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz hat in der Sitzung vom 23.09.2019 aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg folgende

### 2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 19.10.2015

beschlossen:

#### § 1

**§ 42 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:**

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenngröße	Euro pro Monat
QN 1,5 - 2,5	3,75
Q 3 = 2,5	3,75
Q 3 = 4	3,75
QN 3,5 - 6	7,50
Q 3 = 6,3 - 10	7,50
QN 6 + 2,5	7,50
Q 3 = 10 + Q3 = 4	7,50
QN 10	15,00
Q 3 = 16	15,00
QN 15	22,50
Q 3 = 25	22,50
QN 25	37,50
Q 3 = 63 Verbund	37,50

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

## § 2

### § 43 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

#### „§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,71 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,71 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 3,23 €.“

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Schefflenz, den 23.09.2019

  
Rainer Houck  
Bürgermeister



#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.